



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 277.009/8-II/7-1988

Wien, 22. Juni 1988

Betr.: Führung des Förderseiles von Einseilbahnen,  
geänderte Beurteilungsrichtlinien

Die Seilbahnbedingnisse, Entwurf SBB 76, werden im Gegenstande durch nachstehende Bestimmungen geändert bzw. ergänzt.

1. Bei Rollen an Seilunterstützungspunkten muß der lotrechte Überstand des Rollenbordes gegenüber dem Rollenfutter mindestens 3 mm betragen. Bei Förderseilen mit mehr als 30 mm Nenndurchmesser ist dieser Überstand auf mindestens ein Zehntel des Förderseildurchmessers zu erhöhen. Die Flanken der Rollenborde sind möglichst senkrecht zur Rollennachse auszuführen.
2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit bis 2,5 m/s darf die vom Förderseil ausgeübte Last je Rolle 500 N nicht unterschreiten. Bei einer Fahrgeschwindigkeit über 2,5 m/s ist diese Mindestlast um 200 N je zusätzlichen Meter pro Sekunde Fahrgeschwindigkeit zu erhöhen, Zwischenwerte können gleichmäßig eingeschaltet werden.  
Die Rollenlasten sind bei den ungünstigsten Streckenbelastungsverhältnissen unter Berücksichtigung der Trägheitskräfte im Förderseil zu ermitteln.
3. Für jeden Seilunterstützungspunkt ist der seitliche Anlaufwinkel des Förderseiles auf die erste Rolle der Rollenatterie in der Seil- und Längenschnittsberechnung nachzuweisen. Die Berechnung des seitlichen Anlaufwinkels kann ohne Berücksichtigung von Trägheitskräften im Förderseil erfolgen, wobei im allgemeinen ein horizontaler Staudruck von 300 N/m<sup>2</sup> quer zur Achse der Seilbahn zugrundezulegen ist.

Für den Bundesminister:

Dr. Wrbka